

1. ANTRAG: ÄNDERUNG DER BBV-SCHIEDSRICHTER*INNENORDNUNG UND DER BBV-AUS-SCHREIBUNG (EINFÜHRUNG LSE+-LIZENZ)

Antragsteller: BBV Präsidium

Der BBV-Verbandstag möge beschließen:

BBV-Schiedsrichter*innenordnung § 5 Lizenzkategorien

alt:

- (1) Man erwirbt die LSE-Lizenz, indem man die erste Ausbildungsstufe absolviert. Einsätze sind in der eigenen und nächsthöheren Altersklasse sowie in jüngeren Altersklassen unterhalb der Oberliga, jedoch ausschließlich im Kinder- und Jugendspielbetrieb, zulässig.
- (2) Man erwirbt die LSD-Lizenz, indem man die zweite Ausbildungsstufe absolviert. Diese besteht aus einem Lehrgang sowie einem praktischen Prüfungsspiel. Die 2. Ausbildungsstufe (bestandene LSDSchiedsrichter*innenlizenz) berechtigt dazu, alle Jugend- und Erwachsenenspiele zu leiten, für die man keinem gesonderten Kader zugehörig sein muss. Anwärter*innen der LSD-Lizenz, die den Theorie-Teil bestanden haben, dürfen Spiele in der niedrigsten Senior*innen-Spielklasse leiten.
- (3) Trainer*innen mit einer gültigen Trainer*innenlizenz können über ein separates verkürztes Ausbildungsmodul eine LSE-Lizenz erwerben.
- (4) Als Einstieg in die LSE-Lizenz des Verbandes wird eine Schul-Schiedsrichter*innenlizenz geschaffen. Diese kann man erwerben, indem man einen Schulschiedsrichter*innen-Workshop (Lehrgang) absolviert. Einsätze sind in der Grund- und Oberschulliga, sowie bei anderen Schulspielen zulässig, wenn dort keine LSE- oder LSD-Lizenz-Schiedsrichter*innen zur Verfügung stehen.

neu:

- (1) Man erwirbt die LSE-Lizenz, indem man die erste Ausbildungsstufe absolviert. Einsätze sind in der eigenen und nächsthöheren Altersklasse sowie in jüngeren Altersklassen unterhalb der Oberliga, jedoch ausschließlich im Kinder- und Jugendspielbetrieb, zulässig.
- (2) Man erwirbt die LSD-Lizenz, indem man die zweite Ausbildungsstufe absolviert. Diese besteht aus einem Lehrgang sowie einem praktischen Prüfungsspiel. Die 2. Ausbildungsstufe (bestandene LSDSchiedsrichter*innenlizenz) berechtigt dazu, alle Jugend- und Erwachsenenspiele zu leiten, für die man keinem gesonderten Kader zugehörig sein muss. Anwärter*innen der LSD-Lizenz, die den Theorie-Teil bestanden haben, dürfen Spiele in der niedrigsten Senior*innen-Spielklasse leiten.
- (3) Trainer*innen mit einer gültigen Trainer*innenlizenz können über ein separates verkürztes Ausbildungsmodul eine LSE-Lizenz erwerben.
- (4) Als Einstieg in die LSE-Lizenz des Verbandes wird eine Schul-Schiedsrichter*innenlizenz geschaffen. Diese kann man erwerben, indem man einen Schulschiedsrichter*innen-Workshop (Lehrgang) absolviert. Einsätze sind in der Grund- und Oberschulliga, sowie bei anderen Schulspielen zulässig, wenn dort keine LSE- oder LSD-Lizenz-Schiedsrichter*innen zur Verfügung stehen.
- (5) Die LSE+-Lizenz ist eine Zwischenstufe zwischen LSE- und LSD-Lizenz. Sie berechtigt Schiedsrichter*innen, die sich noch nicht in der Lage fühlen, die Leitung von Erwachsenenspielen zu übernehmen, die Leitung von Jugendoberligaspielen.

BBV-Schiedsrichter*innenordnung § 9 Zweite Ausbildungsstufe**alt:**

- (1) Die zweite Ausbildungsstufe besteht aus einem Lehrgang (12 UE a 45 min) zzgl. Prüfung und Betreuerlehrgang.
- (2) Zur zweiten Ausbildungsstufe kann von einem Verein angemeldet werden, wer eine gültige LSE-Lizenz besitzt.
- (3) Die Prüfung der zweiten Ausbildungsstufe besteht aus einer theoretischen Prüfung und einem praktischen Prüfungsspiel. Die theoretische Prüfung ist zu absolvieren, bevor die Zulassung zum Prüfungsspiel erfolgen kann. In Vorbereitung auf das Prüfungsspiel muss ein*e Schiedsrichter*in zuvor bereits ein Spiel in der Prüfungsliga absolviert haben. Als Kolleg*in in diesem Spiel wird ihm*ihr ein Prüfungsspiel-Mentor*in zur Seite gestellt. Der Pool an Mentoren*innen wird von der SRK festgelegt. Darüber hinaus muss der*die Schiedsrichter*in eine Betreuer*innenlizenz vorweisen, damit die Schiedsrichter*innenlizenz ausgestellt werden kann.

neu:

- (1) Die zweite Ausbildungsstufe besteht aus einem Lehrgang (12 UE a 45 min) zzgl. Prüfung und Betreuerlehrgang.
- (2) Zur zweiten Ausbildungsstufe kann von einem Verein angemeldet werden, wer eine gültige LSE-Lizenz besitzt.
- (3) Die Prüfung der zweiten Ausbildungsstufe besteht aus einer theoretischen Prüfung und einem praktischen Prüfungsspiel. Die theoretische Prüfung ist zu absolvieren, bevor die Zulassung zum Prüfungsspiel erfolgen kann. In Vorbereitung auf das Prüfungsspiel muss ein*e Schiedsrichter*in zuvor bereits ein Spiel in der Prüfungsliga absolviert haben. Als Kolleg*in in diesem Spiel wird ihm*ihr ein Prüfungsspiel-Mentor*in zur Seite gestellt. Der Pool an Mentoren*innen wird von der SRK festgelegt. Darüber hinaus muss der*die Schiedsrichter*in eine Betreuer*innenlizenz vorweisen, damit die Schiedsrichter*innenlizenz ausgestellt werden kann.
- (4) **Nachdem die theoretische Prüfung absolviert wurde, kann ein*e Schiedsrichter*in sein* ihr Prüfungsspiel auch in einem Jugendoberligaspiel durchführen, falls er*sie noch nicht bereit für ein Prüfungsspiel in der Erwachsenenliga ist. Damit verbunden ist das Ausstellen einer LSE+-Lizenz. Zum nachträglichen Erwerb der LSD-Lizenz gelten die Vorgaben aus (3), der Lehrgang muss nicht erneut absolviert werden.**

BBV-Ausschreibung III. Entgelte (Gebühren) 35 Schiedsrichter*innengebühren**alt:**

- c) Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter*innen, die eine LSE-Lizenz besitzen oder die beim Spiel keine Schiedsrichter*innenlizenz vorweisen:

Jugendspiele (unterhalb der Oberliga) und Minispiele: 16,00 € (24,00 €)

neu:

- c) Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter*innen, die eine LSE-Lizenz besitzen oder die beim Spiel keine Schiedsrichter*innenlizenz vorweisen (in Klammern dahinter steht die Gebühr, die ein*e Schiedsrichter*in erhält, wenn er*sie ein Spiel alleine pfeift):

Jugendspiele (unterhalb der Oberliga) und Minispiele: 16,00 € (24,00 €)

Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter*innen, die eine LSE+-Lizenz besitzen:

Oberliga Jugend (zusätzlich Minispiele bei vorliegender Mini-Zusatzqualifikation): 25,00 € (35,00 €)

andere Jugendspiele (inkl. Minispiele): 20,00 € (30,00 €)

Begründung:

Für junge talentierte Schiedsrichter*innen ist die Hürde zur LSD-Lizenz sehr hoch. Das Pfeifen eines Herren Landesliga Spiels ist eine große Herausforderung. Es gibt aber immer wieder talentierte LSE-Schiedsrichter*innen, die ohne Probleme Jugendoberligaspiele pfeifen können. Diesen Schiedsrichter*innen wollen wir mit der neuen Regelung für ihre Weiterentwicklung eine Zwischenstufe ermöglichen. Außerdem können wir damit aktiv gegen den Mangel an LSD-Schiedsrichter*innen arbeiten, ohne an Qualität zu verlieren.

PRÄSIDIUMSMITGLIED FÜR SCHIEDSRICHTER*INNENWESEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER BBV-SCHIEDSRICHTER*INNENKOMMISSION

Antrag

angenommen / abgelehnt mit _____ JA- und _____ NEIN-Stimmen

2. ANTRAG: ÄNDERUNG DER BBV-SCHIEDSRICHTER*INNENORDNUNG (LSE-LIZENZINHABER*INNEN IN DEN UNTERSTEN ERWACHSENENLIGEN)

Antragsteller: BBV Präsidium

Der BBV-Verbandstag möge beschließen:

BBV-Schiedsrichter*innenordnung § 5 Lizenzkategorien

alt:

- (1) Man erwirbt die LSE-Lizenz, indem man die erste Ausbildungsstufe absolviert. Einsätze sind in der eigenen und nächsthöheren Altersklasse sowie in jüngeren Altersklassen unterhalb der Oberliga, jedoch ausschließlich im Kinder- und Jugendspielbetrieb, zulässig.

[...]

neu:

- (1) Man erwirbt die LSE-Lizenz, indem man die erste Ausbildungsstufe absolviert. Einsätze sind in der eigenen und nächsthöheren Altersklasse sowie in jüngeren Altersklassen unterhalb der Oberliga, jedoch ausschließlich im Kinder- und Jugendspielbetrieb, zulässig. **LSE-Lizenzinhaber*innen, die ihr 19. Lebensjahr vollendet haben, dürfen darüber hinaus in der Herren Kreisliga sowie Damen Bezirks- und Landesliga eingesetzt werden.**

[...]

BBV-Ausschreibung III. Entgelte (Gebühren) 35 Schiedsrichter*innengebühren

alt:

- c) Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter*innen, die eine LSE-Lizenz besitzen oder die beim Spiel keine Schiedsrichter*innenlizenz vorweisen:

Jugendspiele (unterhalb der Oberliga) und Minispiele:	16,00 €	(24,00 €)
---	---------	-----------

neu:

- c) Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter*innen, die eine LSE-Lizenz besitzen oder die beim Spiel keine Schiedsrichter*innenlizenz vorweisen **(in Klammern dahinter steht die Gebühr, die ein*e Schiedsrichter*in erhält, wenn er*sie ein Spiel alleine pfeift):**

Jugendspiele (unterhalb der Oberliga) und Minispiele:	16,00 €	(24,00 €)
---	---------	-----------

Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter*innen, die eine LSE-Lizenz besitzen und das 19. Lebensjahr vollendet haben:

Kreisliga Herren	20,00 €	(30,00 €)
------------------	---------	-----------

Landes- und Bezirksliga Damen:	20,00 €	(30,00 €)
--------------------------------	---------	-----------

Begründung:

Analog zum Einsatz in der Jugend sollte auch im Erwachsenenbereich der Einsatz in den untersten Spielklassen möglich sein. Wir passen uns mit diesem Antrag auch der DBB-Schiedsrichterordnung an (§ 13 DBB-Schiedsrichterordnung: „Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der untersten Spielklassen, die vom zuständigen Landesverband definiert werden. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe E sollen nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.“).

PRÄSIDIUMSMITGLIED FÜR SCHIEDSRICHTER*INNENWESEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER BBV SCHIEDSRICHTER*INNENKOMMISSION

Antrag

angenommen / abgelehnt mit _____ JA- und _____ NEIN-Stimmen

3. ANTRAG: ÄNDERUNG DER BBV-SCHIEDSRICHTER*INNENORDNUNG (ANPASSUNG DES LSE-LEHRGANGS)

Antragsteller: BBV Präsidium

Der BBV-Verbandstag möge beschließen:

BBV-Schiedsrichter*innenordnung § 8 Erste Ausbildungsstufe

alt:

- (1) Die erste Ausbildungsstufe besteht aus einem Lehrgang (28 UE a 45 min) zzgl. Prüfung und Kampfrichter*innenlehrgang.

[...]

neu:

- (1) Die erste Ausbildungsstufe besteht aus einem Lehrgang (32 UE a 45 min) zzgl. Prüfung und Kampfrichter*innenlehrgang.

[...]

LSE-Schiedsrichter*innenausbildung (veröffentlichte Details/Richtlinien zur LSE-Lizenzausbildung, u.a. Webseite und Rundschreiben)

alt:

- E-Learning durch den DBB
- 2 Tage Lehrgang:
 - Samstag 8 Stunden
 - Sonntag 6 Stunden
- Kosten: 90€

neu:

- E-Learning durch den DBB
- 4 Tage Lehrgang:
 - Freitag 3 Stunden (theoretischer Auftakt)
 - Samstag 8 Stunden
 - Sonntag 7 Stunden
 - Auffrischungstag (nach ca. 3 Monaten) 7 Stunden
- Teilnehmer*innen erhalten eine von der Schiedsrichter*innenkommission empfohlene Pfeife
- Kosten: 115€

Begründung:

Die erste Stufe der Schiedsrichter*innenausbildung wurde vor einigen Jahren vom DBB zentral für alle Landesverbände geändert. Die gut gemeinten Ideen führten in der Praxis aber zu erheblichen Problemen. Das Resultat waren meist junge Schiedsrichter*innen, die auf Grund der Kürze des Lehrgangs nicht ausreichend auf die ersten Spiele vorbereitet sind. Dies beobachten neben unserer Schiedsrichter*innenkommission auch viele andere Landesverbände und reagieren dementsprechend. Die Änderung soll die Qualität der Ausbildung und damit der ausgebildeten Schiedsrichter*innen erhöhen.

Dadurch soll der Dropout reduziert werden, denn wir haben in den letzten Jahren viele LSE-Lizenz-Schiedsrichter*innen ausgebildet, von denen aber viele wieder aufgehört haben. Daher wünscht sich die Schiedsrichter*innenkommission neben dem verlängerten Lehrgang zusätzlich die Installation eines Auffrischungstages. Ziel dessen soll es sein, die ersten Erfahrungen, Probleme und Fragen der Teilnehmer*innen klären zu können und die Laufwege und Entscheidungsqualität nochmals zu üben. Wir erwarten, dass einige Ursachen für das Aufhören von LSElern dadurch behoben werden können.

PRÄSIDIUMSMITGLIED FÜR SCHIEDSRICHTER*INNENWESEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER BBV SCHIEDSREICHTER*INNENKOMMISSION

Antrag

angenommen / abgelehnt mit _____ JA- und _____ NEIN-Stimmen

4. ANTRAG: ÄNDERUNG DER BBV-SCHIEDSRICHTER*INNENORDNUNG (AKTUALISIERUNG DER ORDNUNG)

Antragsteller: BBV Präsidium

Der BBV-Verbandstag möge beschließen:

BBV-Schiedsrichter*innenordnung § 4 Schiedsrichter*innen

alt:

- (1) Schiedsrichter*in ist, wer die vorgesehenen Prüfungen bestanden hat und im Besitz einer gültigen Schiedsrichter*innenlizenz (Ausweis) ist.
- (2) Jede*r Schiedsrichter*in ist zum Besitz des Ausweises verpflichtet. Er hat diesen auf Verlangen vorzulegen. Ein Ausweis ist gültig, wenn er vom Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen unterzeichnet ist, einen Gültigkeitsvermerk, sowie ein Foto von dem*der Schiedsrichter*in und den Vereinsstempel trägt.
- (3) Jede*r Schiedsrichter*in hat ein Einsatznachweisheft zu führen. In diesem sind alle geleiteten Spiele zu vermerken.
- (4) Jede*r Schiedsrichter*in muss Mitglied eines Vereins sein, der im BBV Mitglied ist. Er muss von einem Verein für die Spielzeit gemeldet sein.
- (5) Jede*r Schiedsrichter*in hat Änderungen seiner persönlichen Daten sowie Vereinswechsel unverzüglich dem Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen mitzuteilen.
- (6) Jede*r Schiedsrichter*in ist verpflichtet, sich selbstständig über Änderungen der Spielregeln und deren Interpretationen zu informieren.

neu:

- (1) Schiedsrichter*in ist, wer die vorgesehenen Prüfungen bestanden hat und im Besitz einer gültigen Schiedsrichter*innenlizenz (Ausweis) ist.
- (2) Jede*r Schiedsrichter*in ist zum Besitz des Ausweises verpflichtet. Er hat diesen auf Verlangen vorzulegen. Ein Ausweis ist gültig, wenn er vom Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen unterzeichnet ist, einen Gültigkeitsvermerk, sowie ein Foto von dem*der Schiedsrichter*in und den Vereinsstempel trägt.
- (3) *gestrichen*
- (4) Jede*r Schiedsrichter*in muss Mitglied eines Vereins sein, der im BBV Mitglied ist. Er muss von einem Verein für die Spielzeit gemeldet sein.
- (5) Jede*r Schiedsrichter*in hat Änderungen seiner persönlichen Daten sowie Vereinswechsel unverzüglich dem Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen mitzuteilen.
- (6) Jede*r Schiedsrichter*in ist verpflichtet, sich selbstständig über Änderungen der Spielregeln und deren Interpretationen zu informieren.

BBV-Schiedsrichter*innenordnung § 19 Schiedsrichter*innen-Gestellung

alt:

- (1) Ein Verein ist verpflichtet, für alle Spiele Schiedsrichter*innen zu stellen, für die ihm ein Auftrag erteilt wird. Aufträge können nicht zurückgegeben werden. Sie können auch nicht ganz oder teilweise vor oder während der Saison übertragen werden.
- (2) Aufträge werden zusammen mit den offiziellen Spielplänen oder in einer Schiedsrichter*innenansetzung veröffentlicht.
- (3) Die Anzahl der auf jeden Verein pro Spielzeit entfallenden Spielaufträge sowie deren Verteilung auf die einzelnen Spielwochenenden werden in einer Richtlinie geregelt.
- (4) Folgende Spielaufträge werden anteilig in Form einer Umlage auf alle Vereine verteilt:
 - a) von Vereinen, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen
 - b) von allen Minispielen bis einschließlich U12 (ausgenommen U12 Oberliga)

- (5) Die Höhe der Strafe für das Nichtwahrnehmen von erteilten Aufträgen ergibt sich aus der Ausschreibung.

neu:

- (1) Ein Verein ist verpflichtet, für alle Spiele Schiedsrichter*innen zu stellen, für die ihm ein Auftrag erteilt wird. Aufträge können nicht zurückgegeben werden. Sie können auch nicht ganz oder teilweise vor oder während der Saison übertragen werden.
- (2) Aufträge werden zusammen mit den offiziellen Spielplänen oder in einer Schiedsrichter*innenansetzung veröffentlicht.
- (3) Die Anzahl der auf jeden Verein pro Spielzeit entfallenden Spielaufträge sowie deren Verteilung auf die einzelnen Spielwochenenden werden in einer Richtlinie geregelt.
- (4) Folgende Spielaufträge werden anteilig in Form einer Umlage auf alle Vereine verteilt:
 - a) von Vereinen, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen
 - b) *gestrichen*
- (5) Die Höhe der Strafe für das Nichtwahrnehmen von erteilten Aufträgen ergibt sich aus der Ausschreibung.

BBV-Schiedsrichter*innenordnung § 23 Übergangsregelungen

alt:

- (1) Vor Inkrafttreten dieser SRO ausgestellte Jugendlizenzen bleiben für die Spielklassen gültig, für die sie ausgestellt sind. Die engeren Bestimmungen in § 5 Absatz 2 gelten nicht.
- (2) Für solche Lizenzen gilt die Bestimmung zur Gültigkeit in § 6 Absatz 2 erst nach dem Ende der Spielzeit 2005/06.

neu:

- (1) *gestrichen*
- (2) *gestrichen*

Begründung:

Die Streichungen sollen die Schiedsrichter*innenordnung auf den aktuellen Stand bringen. Punkte, die nicht mehr der Aktualität entsprechen, werden gestrichen.

PRÄSIDIUMSMITGLIED FÜR SCHIEDSRICHTER*INNENWESEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER BBV SCHIEDSRICHTER*INNENKOMMISSION

Antrag

angenommen / abgelehnt mit _____ JA- und _____ NEIN-Stimmen

